

# Managementfehler, die Haftungsfalle für Geschäftsführer

**Managementfehler können fatale Folgen haben. In erster Linie sind es Manager, die persönlich haften: Aufsichtsräte, Vorstände, Geschäftsführer und Beiräte. Aber auch leitende Angestellte können für Fehler persönlich haftbar gemacht werden.**

Nicht nur Manager von Firmen sind betroffen, auch der ehrenamtliche Vorstand eines Vereins oder der Geschäftsführer einer Stiftung oder gemeinnützigen Institution.

## Vereine

Eine große Zahl von Privatpersonen ist ehrenamtlich in eingetragenen Vereinen engagiert. Damit sind Sportvereine, Karnevalsgesellschaften, Gesangsvereine, Schützenvereine, Fördervereine und viele mehr gemeint.

Vorstände von in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen haften unbeschränkt (auch gesamtschuldnerisch) auch mit ihrem Privatvermögen gegenüber dem e.V. oder Dritten für Vermögensschäden, auch wenn die Aufgaben für den Verein ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Immer öfters fühlen sich Mitglieder von Organen nicht richtig vertreten und verlangen daraufhin Zahlung der Organe in das Vereinsvermögen.



**Udo Giesen**  
Geschäftsführer der  
**Profinanz**  
Versicherungsmakler  
GmbH

## Beispiele für Inanspruchnahmen:

- Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- Fehler beim Einzug von Mitgliederbeiträgen
- Fehler bei Steuererklärung oder anderen behördlichen Meldungen
- Fehlerhafte Buchführung, Doppelüberweisungen
- Erstellung falscher Bescheinigungen, insbesondere Spendenbescheinigungen
- U. v. m.

## Gesellschafter-Geschäftsführer

Geschäftsführer sind einer besonderen Haftungssituation ausgesetzt und dem Unternehmen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, sofern sie die „Sorgfalt eines

ordentlichen, gewissenhaften Geschäftsführers“ vermissen lassen und dem Unternehmen dadurch ein Vermögensschaden entsteht. Darüber hinaus haftet ein Organ einer Gesellschaft auch gegenüber Dritten persönlich.

## Beispiele für Inanspruchnahmen:

- Fehlerhafte Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen
- Verspäteter Insolvenzantrag
- Fehlerhafte Buchführung
- Bei vorliegender Insolvenz führen alle Maßnahmen, die nicht der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte zugeordnet werden können, zur persönlichen Inanspruchnahme.
- Ansprüche Dritter durch grobe Fehler von Mitarbeitern, die nicht entsprechend qualifiziert sind.
- U. v. m.

## Praxistipp D&O Versicherung

Die D&O Versicherung schützt das Privatvermögen der Manager (Organe juristischer Personen) vor Haftpflichtansprüchen aus Vermögensschäden im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Gleichzeitig wird auch das Firmenvermögen geschützt, da durch Manager verursachte Vermögensschäden realisiert werden können, wenn eine D&O Versicherung für den Ausgleich sorgt.

Darüber hinaus erfüllt die D&O Versicherung eine Rechtsschutzfunktion, wenn der Entlastungsbeweis angetreten werden muss, und setzt besonders qualifizierte Anwälte zur Prüfung der Ansprüche ein.

Das Risiko der persönlichen Haftung von ehrenamtlichen Vorständen von Vereinen und Gesellschafter-Geschäftsführern kann nur durch eine D&O Versicherung abgedeckt werden. Eine persönliche Inanspruchnahme kann jeden Manager betreffen.

